

# Statuten der SVP Kirchberg SG



Mein Zuhause – Unser Toggenburg

*Bei sämtlichen männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als miteingeschlossen.*

## 1. Teil      Sitz und Zweck

### Art. 1      Name & Sitz

- 1) Die Schweizerische Volkspartei der Politischen Gemeinde Kirchberg SG (SVP Ortspartei Kirchberg SG) bildet einen Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 2) Der offizielle Vereinsname lautet «SVP Ortspartei Kirchberg SG». Ergänzend als Abkürzung können auch die Bezeichnung «SVP Kirchberg SG» oder andere sinngemässe Bezeichnungen verwendet werden.
- 3) Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz (oder wahlweise Geschäftsadresse) des amtierenden Präsidenten.
- 4) Die SVP Kirchberg SG ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St.Gallen, Wahlkreis Toggenburg. Die SVP Ortspartei Kirchberg SG umfasst das ganze Gemeindegebiet.

### Art. 2      Zweck

- 1) Die SVP Kirchberg SG setzt sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Verwirklichung der politischen Ziele und Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei ein.
- 2) Die in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestellten Parteiprogramme der SVP Schweiz, der SVP Kanton St.Gallen und der SVP Kreis Toggenburg bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

## 2. Teil      Mitgliedschaft

### Art. 3      Voraussetzungen

- 1) Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und in einer Gemeinde des Kantons St.Gallen Wohnsitz haben, offen.
- 2) In Ausnahmefällen können auch natürliche Personen, welche ihren Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen haben, aufgenommen bzw. weiter als Mitglied beibehalten werden (z.B. durch Wegzug).
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Partei entscheidet der Vorstand.

- 4) Die Mitglieder der Ortspartei sind automatisch auch Mitglieder der Kreispartei Toggenburg, sowie der SVP St.Gallen und der SVP Schweiz.

#### Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes der SVP Kirchberg SG nach anhören des betroffenen Mitgliedes.
  - a) Gerät ein Mitglied jedoch mit Zahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug und reagiert nicht auf die anschliessende Mahnung mit Androhung des Ausschlusses, entfällt die Pflicht zur Anhörung.
  - b) Ein expliziter Ausschlussgrund ist ein Zuwiderhandeln gegen die Parteiinteressen.
- 3) Gegen den Beschluss des Parteivorstandes der SVP Kirchberg SG kann durch das betroffene Mitglied innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die Parteiversammlung Rekurs erhoben werden.

Diese Mitteilung muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Parteiversammlung über die Sachlage zu informieren. Der Vorstand entscheidet, ob dafür eine ausserordentliche Parteiversammlung einberufen wird, oder ob das Traktandum an der nächsten ordentlichen Parteiversammlung behandelt wird. Für den definitiven Ausschluss bedarf es dem qualifizierten Stimmenmehr von zwei Drittel. Bis zu dieser Abstimmung hat der Rekurs eine aufschiebende Wirkung.

- 4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
  - a) Der Austritt kann per sofort oder auf ein bestimmtes Datum erfolgen.
  - b) Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr (i.d.R. Kalenderjahr, sofern nicht anders auf der Rechnung vermerkt).

#### Art. 5 Meldepflicht

- 1) Sämtliche Mutationen im Mitglieder Stamm sind der Kreispartei Toggenburg oder direkt dem Sekretariat der SVP Kanton St.Gallen zu melden.

### **3. Teil      Organisation**

#### **Art. 6      Organe**

Die Organe der Ortspartei Kirchberg SG sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

#### **Art. 7      Generalversammlung**

1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Kirchberg SG. Ihr stehen die nachfolgenden Befugnisse zu.

2) Zutritt und ein Stimmrecht haben alle Parteimitglieder.

Gäste, Gastreferenten und Pressevertreter können durch den Vorstand zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

3) Der Vorstand ist ihr gegenüber verantwortlich.

4) Sie ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten der SVP Ortspartei Kirchberg SG
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge der Mitglieder
- f) Erlass und Revision der Statuten

5) Sie kann sinngemäss auch Mitglieder-/ Partei-/ oder Hauptversammlung genannt werden.

#### **Art.8      Einberufung**

1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

- 2) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern (elektronisch oder per Brief) eintreffen.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr, statt.
- 4) Er hat die Einberufung zudem in jedem Fall vorzunehmen, wo dies zur Erreichung des Parteizwecks notwendig erscheint und ferner dann, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

In letzterem Fall hat der Vorstand dem betreffenden Begehren innert einer Frist von 45 Tagen zu entsprechen.

- 5) Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Davon ausgenommen sind einfache Beiträge im Traktandum der allgemeinen Umfrage.

## Art. 9 Abstimmungen

- 1) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2) Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen gilt folgende Abstimmung bzw. Wahl als zustande gekommen:
  - a) Bei Abstimmungen: Jener Beschluss, welcher am meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfaches Mehr). Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
  - b) Bei Wahlen: Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, sofern mehr Kandidaten als zu vergebende Plätze zur Verfügung stehen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, ausser es wird von einem einfachen Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Ebenso kann der Vorstand (v.a. bei «Kampfwahlen») bereits vorab das schriftliche Abstimmungs-/ Wahlprozedere festlegen.
- 4) Die Mitglieder können bei Abstimmungen dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich ihrer Stimme enthalten.
- 5) Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

- 6) Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

## Art. 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand, der aus mindestens 4 Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selber.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist.

- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich Stimmgleichheit, kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- b) Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

- 3) Der Aktuar führt bei allen Sitzungen ein Protokoll.

Ist der Aktuar verhindert und niemand zu finden, der diese Aufgabe übernimmt, kann diese Pflicht ausnahmsweise entfallen. Über eventuell gefasste Beschlüsse des Vorstandes ist jedoch in jedem Falle eine kurze Protokollierung zu erstellen.

- 4) Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die SVP Kirchberg SG nach aussen und vollzieht die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

- 5) Der Vorstand wird von der GV für vier Jahre gewählt.

- a) Die Gesamterneuerungswahlen haben jeweils in den Schaltjahren zu erfolgen.

- b) Wird ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode neu in den Vorstand gewählt, hat sich dieses ebenfalls an der nächsten Gesamterneuerungswahl zur Wiederwahl zu stellen.

- c) Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Der Vorstand muss bemüht sein, Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale, kantonale und nationale Wahlen zu suchen und zu nominieren. Ebenfalls kann er Parolen für kommunale Abstimmungen fassen.

- a) Über den gefassten Entscheid hat er die Parteimitglieder schriftlich (elektronisch oder per Brief) zu informieren.
  - b) Falls ein Fünftel der Mitglieder mit diesem Entscheid nicht einverstanden ist, ist der Vorstand darüber innert 15 Tagen zu informieren und dieser dann in der Pflicht, innert 30 Tagen eine Nominations-/ Parolenfassungsversammlung einzuberufen.
  - c) Bei kommunalen Wahlen ist es anzustreben, eine Nominationsversammlung durchzuführen, falls dies zeitlich & aufwandsmässig im Rahmen des Möglichen liegt.
- 7) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident und ein weiteres Vorstandmitglied.

## **Art. 11      Rechnungsrevisoren**

- 1) Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens zwei Revisoren und wird für vier Jahre im Turnus des Vorstandes gewählt.
- 2) Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **Art. 12      Delegierte**

- 1) Die Ortsparteivertreter für die Kantonaldelegiertenversammlung werden durch die GV für vier Jahre im Turnus des Vorstandes gewählt.  
  
Die Anzahl der Vertreter wird durch die Kantonalpartei festgelegt.
- 2) Einsitz im Vorstand des Kreisvorstand hat der Ortsparteipräsident.
- 3) Die Delegierten vertreten die Ortspartei Kirchberg SG an den jeweiligen Versammlungen. Im Verhinderungsfalle suchen sie selbst einen Ersatz aus den Ortsparteimitgliedern.

## **Art. 13      Leitender Ausschuss**

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bezeichnen und diesem die Erledigung der laufenden sowie der dringenden Geschäfte übertragen. Dem Ausschuss gehören der Präsident sowie 1-3 Vorstandsmitglieder an.

## **Art. 14      Erweiterter Vorstand**

Der Parteivorstand und sämtliche Mandatsträger der Ortspartei und deren Stellvertreter bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird einberufen, um die Koordination zwischen Parteiversammlung, Vorstand und Mandatsträgern zu garantieren. Im Weiteren dient der erweiterte Vorstand der Parteileitung als Hilfsorgan, um seine Beschlüsse auf breitere Basis zu stellen, insbesondere dann, wenn kurzfristig wichtige Entscheide gefasst werden müssen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

## **Art. 15      Dienstweg**

- 1) Angelegenheiten, welche die SVP Kreispartei, die SVP Kantonalpartei oder die SVP Schweiz betreffen, sind über die Kreispartei Toggenburg abzuwickeln.

Ansprechpartner für den Vorstand der SVP Ortspartei Kirchberg SG ist der Kreispartei Vorstand Toggenburg.

## **Art. 16      Interimsbesetzungen & Beschlussfähigkeit**

- 1) Wenn Personen während der laufenden Amtsdauer nicht mehr in der Lage sein sollten, ihr Amt auszuüben (explizit aus gesundheitlichen Gründen oder anderen schwerwiegenden Gründen), ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Person ad interim bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einzusetzen.
  - a) Diese Person kann alle Aufgaben sowie das Stimmrecht der ausgefallenen Person übernehmen.
  - b) Dasselbe gilt, wenn ein Amtsträger während der laufenden Amtsperiode seinen Rück- oder Austritt per sofort erklärt.
- 2) Der Vorstand muss bemüht sein, stets für alle offenen Mandate (auch ad interim) Personen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen (bzw. die Mandate ad interim zu besetzen).

Falls dies trotz intensiver Suche nach einem Amtsträger nicht gelingen sollte, bleibt das Gremium (insbesondere der Vorstand und die Rechnungsrevision) auch weiterhin mit seiner reduzierten Mitgliederzahl beschlussfähig.

## **4. Teil      Arbeitsgruppen**

### **Art. 17      Aufgabe & Stellung**

Die Arbeitsgruppen befassen sich mit Spezialaufgaben: Ihnen kommt keine Organstellung zu. Beispielsweise können dies Expertengruppen sein, welche für den Vorstand Informationen zu komplexen Geschäften gebündelt zukommen lassen und diesem für Rückfragen zur Verfügung steht – ganz im Sinne einer Stabsstelle.

### **Art. 18      Arten und Tätigkeit**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen schaffen und bestehende Arbeitsgruppen auflösen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand nach Bedarf Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit.

## **5. Teil      Finanzen**

### **Art. 19      Haftung**

- 1) Für die Verbindlichkeiten der SVP Kirchberg SG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 20      Beschaffung & Verwendung**

- 1) Die zur Finanzierung der Ortspartei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Mandatsbeiträge
  - c) Spenden
  - d) Sammlungen etc.
  - e) Zinsen des Vereinsvermögens
- 2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
  - a) Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für die Höhe der Beiträge.

- b) Mitglieder können ebenfalls Vorschläge einbringen, falls sie mit dem Vorschlag des Vorstandes nicht einverstanden sind.
  - c) Ist dies der Fall, wird ein bereinigter Hauptantrag durch Gegenüberstellung der vorliegenden Anträge ausvotiert, welcher dann in eine Schlussabstimmung kommt.
  - d) Die Höhe des Beitrages kann nicht unter jenen Betrag gesenkt werden, welcher der Kreispartei Toggenburg abzuliefern ist.
- 4) Kandidaten, die sich für Mandate zur Wahl stellen, sei es im Ort oder in der Region, beteiligen sich an den Wahlkampfkosten. Der jeweilige Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- 5) Der Vorstand bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder. Diese werden, wenn immer möglich, separat ausgewiesen und abgerechnet. Pauschalentschädigungen sind zu vermeiden.

## **6. Teil Statutenänderungen**

### **Art. 21 Zuständigkeit**

Die Statuten der SVP Ortspartei Kirchberg SG können von der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **7. Teil Auflösung der SVP Kirchberg SG**

### **Art. 22 Zuständigkeit**

- 1) Die Auflösung der SVP Ortspartei Kirchberg SG kann ausschliesslich an einer, eigens zu diesem Zweck einberufen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

### **Art. 23 Restguthaben**

Bei der Auflösung der SVP Kirchberg SG ist ein allfällig vorhandenes Guthaben der SVP Kreispartei Toggenburg zukommen zu lassen.

## 8. Teil      Schlussbestimmungen

### Art. 24      Fehlen von Bestimmungen

- 1) Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten Art. 60 ff ZGB.
- 2) Sollte eine Frage der Kompetenzauslegung vorliegen, die dort ebenfalls nicht geregelt ist, kann der Kreisvorstand einen wegweisenden Entscheid darüber fällen.

### Art. 25      Inkrafttreten

- 1) Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und der Freigabe durch Kreis- & Kantonalpartei Vorstand in Kraft.
- 2) Sie ersetzen die bis anhin geltende Statuten per sofort.

---

Genehmigt durch die Generalversammlung:      Datum: 19. Februar 2020

Der Präsident:

Der Kassier:

.....  
Linus Thalman

.....  
Marc Keller

---

Genehmigt durch den Kreispartei Vorstand:

Datum: 01. Oktober 2020

Der Präsident:

.....  
Mirco Gerig

---

Genehmigt durch den Kantonalpartei Vorstand:

Datum: 21. Oktober 2020

Der Präsident:

.....  
Walter Gartmann